



Stadtbetriebe Krems
Friedhofsverwaltung

Wiener Straße 87
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-633
Fax: +43 (0)2732/801-631
bestattung@krems.gv.at
www.krems.gv.at

Krems, am 19.03.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende

Friedhofsordnung nach § 24 NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, i.d.g.F

für die Friedhöfe der Stadt Krems

(Krems, Stein, Rehberg, Gneixendorf)

beschlossen.

§ 1 Verwaltung

(1) Die Verwaltung wird vom Magistrat der Stadt Krems an der Donau durch die Friedhofsverwaltung besorgt. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung sind in ortsüblicher Weise kundgemacht.

§ 2 Grabarten, Grabeinfassungen

Die Friedhöfe verfügen über Erdgrabstellen, gemauerte Grabstellen (Grüfte und Urnennischen) und Urnensäulen.

Bei der Neuanlage von Erdgrabstellen ist eine lichte Breite (innerer Abstand) von zumindest 0,90 m zwischen den Seitenteilen der Grabeinfassung einzuhalten. Bauliche Maßnahmen bei bestehenden Grabstellen dürfen ebenfalls zu keiner Verringerung der lichten Breite unter 0,90 m führen.

Die Abstände zwischen den Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

Um das Einsinken der Erde zum Nachbargrab weitgehend zu verhindern, wird die Fundamenttiefe der Grabeinfassung auf allen 4 Seiten mit mindestens 80 cm festgelegt. Die Fundamentstärke hat mindestens 15 cm zu betragen, auf der Grabsteinseite laut Angaben des Steinmetzes.

Die Fundamente der Grabeinfassung müssen an den Ecken durch Bewehrungsseisen gesichert werden, um ein Auseinanderdriften der Seitenteile zu verhindern.

Beim Betonieren der Fundamente ist die Innenseite des Grabes zu schalen. Ein eventueller Betonvorsprung nach innen ist zu entfernen, sodass die Innenlichtmaße von mind. 0,90m gegeben ist.

Die Kosten für das Wegstemmen des hineinragenden Betons bei einem Grabaushub werden dem Grabbesitzer extra verrechnet werden.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Das Grabstellenverzeichnis beinhaltet die Identität der Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen und die Dauer des Benützungsrechtes. Der Übersichtsplan stellt die Lage der einzelnen Grabstellen innerhalb des Friedhofsgeländes dar.

(2) Bei der Friedhofsverwaltung wird während der Amtsstunden unentgeltlich Auskunft über das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzuschauen.

(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Personen, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

(4) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Stadtgebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Stadt die Sperre der stadteigenen Friedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehrerer Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen oder Leichenteilen oder die Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet gemäß der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern, Urnengrabstellen und bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von 10 Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechtes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Spätestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Friedhofsverwaltung verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person – außer Personen unbekannten Aufenthaltes - darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Stadt übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Stadt entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofs.

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Friedhofsverwaltung auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Stadt sowie am Friedhof kundgemacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Stadt Leichenreste und Urnen in einer stadteigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9 **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmal-überdachung) ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Für die Instandhaltung eines Grabdenkmales gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Stadt auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 4 Z. a bis c nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (6) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern über 1m Höhe ist nicht gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Friedhofsverwaltung. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Stadt.
- (7) Zur Grabpflege gehört auch die Erhaltung und die Pflege der Grabstelle wie z.B. jäten von Unkraut in den Gängen zwischen den Gräbern und zwischen Grab und Friedhofsmauer.
- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Stadt über die Gegenstände frei verfügen.
- (9) Personen und Firmen, die auf dem Friedhof bauliche Arbeiten durchführen, sind verpflichtet, ihren Abfall, wie Fundamentreste, alte, nicht mehr zur Benützung genommene Grabsteine, Bauschutt usw. auf ihre Kosten zu entsorgen. Zwischenlagerungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofsverwaltung.

- (10) Die anfallenden Grababfälle bei der Grabpflege (z.B. Kränze, Gestecke, Blumen, Gras, Kunststoffen wie z.B. Kerzenbecher, gebrauchte Batterien usw.) sind in den vorgesehenen Sammel- und Abfallbehältern zu entsorgen. Die Entsorgungshinweise der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

§ 10 Ehrengräber

- (1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.
- (2) In der Erklärung zum Ehrengrab hat die Gemeinde festzulegen, ob im Rahmen der Friedhofsordnung auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen.
- (3) Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Vor dem Beschluss ist das Einvernehmen mit den nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen und mit der oder den bisherigen benutzungsberechtigten Personen herzustellen.
- (4) Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat für die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung eines Ehrengrabes zu sorgen. Bei Zustimmung zur Beisetzung auch anderer Personen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benutzungsberechtigten Person zu übernehmen hat.
- (5) Verlängerung des Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Bei Wegfall des Ehrengrabstatus sind die nahen Angehörigen über die Möglichkeit des Erwerbs des Benützungsrechts in Kenntnis zu setzen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nö Bestattungsgesetz.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruft Anlage baufällig oder verwahrlost, ist die Stadt berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Stadt sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Stadt und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindetafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benutzungsrechts hinzuweisen (§ 8 Abs. 1 Z. 3).
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Ein Bestattungsvorgang von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Stadt eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf der Bewilligung der Stadt Krems an der Donau. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung, einer Überführung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Stadt unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen gemäß § 12 Abs. 4 mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorzuschreiben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Stadt, in der sich die Leiche befindet, und der Stadt, in der die Leiche bestattet werden soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb der Stadt, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr.118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Stadt. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- g) jedes Verhalten, das der Würde und Pietät der Friedhofsanlage widerspricht,
- h) die Benützung von nicht geräumten oder nicht gestreuten Wege bei Glatteis oder Schneelage.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Stadt durchgeführt werden. Restmaterialien sind nach Beendigung der Arbeiten vom jeweiligen ausführenden mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(4) Bei Begräbnisfeiern oder anderen Feierlichkeiten darf grundsätzlich nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden.

(5) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann dem Gewerbetreibenden die Zustimmung für alle Arbeiten jederzeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16 **Haftung**

(1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für nicht in ihrem Eigentum befindliche Sachen oder Anlagen auf dem Friedhof, insbesondere für die Begehbarkeit und Standsicherheit von Grabausstattungen.

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet ebenso nicht für Diebstahl und die Beschädigung von Sachen, etwa durch Vandalismus, Naturereignisse (etwa Gewitter oder Sturm), Pflanzen (etwa durch Wurzeln) und allfällige Beeinträchtigung durch Grund- und Hangwasser.

§ 17 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach eben diesem genannten Gesetz dem Magistrat angezeigt.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung vom 01.01.2010 tritt mit Ablauf des 30.04.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: